

Staatliches Schulamt Kassel
Wilhelmshöher Allee 64-66 · 34119 Kassel

Aktenzeichen 8070-2805-240

Bearbeiter/-in Thomas Burger
Durchwahl 0561 8078-126

E-Mail Thomas.Burger@kultus.hessen.de

An die
Schulleitungen
im Aufsichtsbereich

Datum 01.09.2021

Verfahren zur Überprüfung und Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung für das Schuljahr 2021/22

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Verfahren zur Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung ist an gesetzlich geregelte Fristen und Abläufe gebunden, um die organisatorische und personelle Planung des darauffolgenden Schuljahres gewährleisten zu können. Im Besonderen basieren die Ressourcenberechnungen für die Grundunterrichtsversorgung der Förderschulen sowie für den inklusiven Unterricht für das jeweilige Folgejahr mit der Frist zum 15. Februar auf den Ergebnissen der sonderpädagogischen Prüfungsverfahren zur Ermittlung der Schülerzahlen. Neue Vorgaben des HKM zum Verfahren, wie z.B. der nun vorgeschriebenen fachlichen Prüfung der förderdiagnostischen Stellungnahmen durch das Staatliche Schulamt und dem damit verbundenen erhöhten organisatorischen und zeitlichen Aufwand, erfordern zur Einhaltung der (gleich gebliebenen) Fristen zur Ressourcenberechnung deutlich geschärfte Verfahrenswege. Um das Verfahren in Ihrem Sinne effektiv und gut geplant durchführen zu können, bitte ich Sie um eine frühzeitige Antragstellung bei Ihrem zuständigen regionalen BFZ. Ein neu gestaltetes Antragsformular (Anlage 1) ersetzt den bisherigen formlosen Antrag. Der Antrag enthält eine Übersicht der wesentlichen rechtlichen und pädagogischen Voraussetzungen einer Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung und erleichtert Ihnen die Antragstellung. Er dient nun gleichermaßen als Übersichts- und Checkliste vor Abgabe für Sie als Schulleitung als auch zur Prüfung des Antrages in den BFZ und im Staatlichen Schulamt.

Anbei übersende ich Ihnen Informationen zur Beantragung und dem Ablauf des Verfahrens. Ich bitte um Beachtung:

- Die Antragstellung zur Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung ist die Konsequenz eines langandauernden und gut dokumentierten schulischen Förderprozesses und zeichnet sich über einen langen schulischen Förderzeitraum ab.
- Bitte reichen Sie die Anträge zur Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung nach Rücksprache mit den BFZ-Lehrkräften vor Ort und nach erfolgter Förderung auf der Grundlage des schulischen Förderkonzeptes frühzeitig mit aussagekräftigen Unterlagen (Förderpläne, Schulbericht, Bericht BFZ, Arzt- Klinik-, Therapeutenberichte etc.) bei Ihrem zuständigen regionalen BFZ ein – auch bei Elternwunsch zum Besuch einer Förderschule. **Verwenden Sie bitte zwingend das beigefügte Antragsformular (Anlage 1).** Anträge zur Fortschreibung und / oder Änderung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung können weiterhin formlos an das zuständige rBFZ gesendet werden.

Um eine reibungslose Bearbeitung Ihrer Anträge auf Erstellung einer Förderdiagnostischen

Stellungnahme zu gewährleisten, sollen die folgenden Unterlagen beim zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentrum eingereicht werden:

- Antrag auf Erstellung einer Förderdiagnostischen Stellungnahme (Anlage 1) mit Schulstempel versehen und von der Schulleitung unterschrieben
- Schülerakte
- Schulbericht und
- anlassbezogener Klassenkonferenzbeschluss
- ausführliche Dokumentation des Förderprozesses (Förderpläne), welche die Einbeziehung der Eltern kenntlich werden lässt
- Dokumentation der Einbeziehung des rBFZ/ üBFZ mit Abschlussbericht
- aktueller Förderplan / Dokumentation des Nachteilsausgleichs
- Dokumentation der Elternberatung über das Überprüfungsverfahren und die ggfs. in Frage kommenden Förderangebote sowie deren Zielsetzungen und mögliche Auswirkungen auf die künftige Beschulung
- Dokumentation des Elternwunsches (inklusive Unterricht oder Förderschulbesuch an der zuständigen Förderschule)
- bei NDHS-Schülern vgl. Hinweise zum Antrag im Anhang / schulpsycholog. Stellungnahme
- bei Einschulungskindern: Förder- und Behandlungsplan der Frühförderstelle, Bericht der schulärztlichen Untersuchung, ggfs. Gutachten / Klinikberichte

Für Schülerinnen und Schüler in Maßnahmen zur inklusiven Beschulung im Übergang von Klassenstufe 4 nach 5 muss im Sinne einer Fortschreibung ein formloser Antrag auf Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme gestellt werden. Die gewünschte weiterführende Schule, das BFZ sowie die/der zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamte/in müssen bis 31. Januar von den Grundschulleitungen per Mail über den Elternwunsch informiert sein, um den Übergang organisieren zu können.

Die Antragsstellung zur Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahmen erfolgt regelhaft von August bis zur letzten Abgabefrist am 01. Dezember.

Später eingehende Anträge erschweren die Organisation der Beauftragung und Erstellung der Stellungnahmen sowie die Planungen für das Folgeschuljahr und können nicht mehr zeitnah bearbeitet und entschieden werden.

Ich bitte Sie, die Informationen zum Verfahren in geeigneter Weise Ihrem Kollegium bekannt zu geben und auf deren Einhaltung zu achten.

Im Auftrag
Gez.
Thomas Burger

Anlagen

Anlage 1: Antrag auf Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung

Anlage 2: Hinweise zum Antrag bei NDHS-Schülern

Anlage 3: Häufig gestellte Fragen zum Antrag auf Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung

Schulleitung		
Auszufüllen durch die Schulleitung		
Folgende Maßnahmen wurden durch die Schule durchgeführt und dokumentiert (VOSB, Erster Teil §§1-2)	ja	nein
Bestimmung der Lernausgangslage (§§2 & 3 VOSB)		
Bestimmung des Entwicklungsstandes (§2 & 3 VOSB)		
Individualisierende und binnendifferenzierende Arbeitsformen im Unterricht wurden angewendet und sind dokumentiert (§2, Abs 1, Satz 1 VOSB)		
Stütz- und Fördergruppen durch die Schule haben stattgefunden und sind dokumentiert, (§2, Abs 1, Satz 3 VOSB)		
Elternarbeit hat stattgefunden und ist dokumentiert (Beratung, Information, Erziehungsvereinbarungen) (§2, Abs 1, Satz 2 VOSB, § 6 VOSB)		
Nachteilsausgleich wurde angewendet (§7 VOGSV)		
Jugendhilfemaßnahmen nach SGB VIII und SGB XII sind in die schulischen Angebote integriert (§2 Abs. 4 VOSB)		
Förderpläne sowie ein aktueller Förderplan liegen vor (§2 Abs. 2 VOSB)		
Die Schulpsychologie ist eingebunden (§ 2, Abs. 1 Satz 4 VOSB)		
→ Ein schulpsychologischer Bericht vomliegt vor		
Der Antrag an das regionale Beratungs- und Förderzentrums vom zur Beratung nach VOSB §3 liegt vor		
Die schülerbezogene Arbeitsvereinbarung mit dem BFZ vom..... liegt vor		
Sonderpädagogische Förderangebote als vorbeugende Maßnahmen nach §4 VOSB wurden durchgeführt		
Der aktuelle Bericht des rBFZ vom..... liegt vor		
Bemerkungen:		

**Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf
sonderpädagogische Förderung**

Auszufüllen durch die Schulleitung

Unter Berücksichtigung der durchgeführten Förderung nach §§ 1-6 VOSB und unter Beachtung von VOSB §8 beantrage ich die Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme nach § 9 VOSB „Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“

Ort, Datum

Unterschrift / Amtsbezeichnung

Folgende Unterlagen zur Erstellung der Förderdiagnostischen Stellungnahme sind beigefügt - Zutreffendes bitte ankreuzen

- Schülerakte
- Beschluss der anlassbezogenen Klassenkonferenz
- Bericht der allgemeinen Schule
- Dokumentation der Anwendung des Nachteilsausgleichs
- Protokoll der Elterngespräche / Erziehungsvereinbarungen
- Dokumentation Elternberatung zum Verfahren mit Beschulungswunsch der Eltern
- aktueller und evaluierter individueller Förderplan
- Kind-Umfeld-Analyse (esE)
- Bericht / Stellungnahme Schulpsychologie
- Dokumentationsblatt NDHS (Anhang)
- Berichte/Gutachten außerschulischer Institutionen (Ärzte, Therapieeinrichtungen)
- Die Arbeitsvereinbarung mit dem BFZ liegt vor
- Abschlussbericht des Beratungs- und Förderzentrums (BFZ)

Bei Probebeschulung:

- Beschreibung der Krisensituation
- Klinikbericht / Therapeutenbericht
- Stellungnahme der Schulpsychologie zwingend erforderlich

Bei Einschulungskindern:

- Berichte/ Dokumentationen der vorschulischen Förderung
- ärztliche Gutachten, Klinikberichte
- Förder- und Behandlungsplan der Frühförderstelle
- Therapeutenberichte
- Bericht der schulärztlichen Untersuchung

Bearbeitungsvermerk BFZ:

- fdS-Antrag ist aussagekräftig und fachlich begründet. Beauftragung erfolgt
- fdS-Antrag ist nicht ausreichend begründet. Antrag zur weiteren Prüfung an das Staatliche Schulamt

Datum / Unterschrift / BFZ

ANLAGE 2: Antrag bei NDHS-Schülern in Intensivklassen bzw. Intensivkursen

(Erlass zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationserfahrung vom 01.11.2016, Schulischer Integrationsplan, HKM 11.2016)

Bei Schülern / Schülerinnen mit nichtdeutscher Herkunftssprache und Förderung in Intensivklassen bzw. Intensivkursen:	
Bitte dem Antrag zur Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung beifügen	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Schule:
Schulbesuchsjahr:	Klasse:
Nationalität:	Sprache:
Schulbesuch im Ausland:	
In Deutschland (MM/ JJJJ) seit (Beginn Schulzeit):	
Besuch Vorlaufkurs (welche Schule?)	
Besuch der Intensivklasse/ des Intensivkurses (seit wann?):	
Besuch der Regelklasse (seit wann?):	
Bei allen Überprüfungen ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob in der bisherigen Förderung die Möglichkeiten für eine NDHS-Förderung ausgeschöpft wurden. Insbesondere ist zu beachten, ob	Kommentar
1.	die Verlängerungsmöglichkeit (bis zu 2 ½ Jahre Förderung insgesamt) in der IK ausgeschöpft wurde
2.	§ 56 VOGSV vollumfänglich ausgeschöpft wurde <i>(„Die Benotung in den ersten beiden Schulbesuchsjahren nach Abschluss der in § 50 Abs. 3 und 4 oder</i>

	<p><i>§ 51 geregelten Fördermaßnahmen insbesondere im Fach Deutsch sowie in den Fächern, in denen sprachliche Aspekte von Bedeutung sind, kann in dieser Zeit durch eine verbale Beurteilung über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ersetzt oder ergänzt werden.“),</i></p>	
3.	<p>die Schülerinnen und Schüler nach einer Intensivmaßnahme ihrem Entwicklungsstand entsprechend in die passende Jahrgangsstufe integriert wurden,</p>	
4.	<p>die Schülerinnen und Schüler eine entsprechende DAZ-Förderung erhalten (haben),</p>	
5.	<p>die Schulpsychologie einbezogen war oder noch einbezogen werden sollte,</p>	
	<p>eine schriftliche Stellungnahme der Schulpsychologie vorliegt,</p>	
6.	<p>ein aussagekräftiger Förderplan vorliegt</p>	

Anlage 3: Häufig gestellte Fragen zum Antrag auf Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung

Welche Schüler/innen sind betroffen?

Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kommt nach §§ 49 ff des Schulgesetzes und §8 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 nur in Betracht, wenn aufgrund der **umfassenden und lang andauernden Beeinträchtigung** oder Behinderung des Schülers / der Schülerin davon auszugehen ist, dass ohne die Erfüllung dieses Anspruchs die Schulleistungen in dem besuchten Bildungsgang oder das Arbeits- und Sozialverhalten erheblich gefährdet sind und Maßnahmen der sonderpädagogischen Beratung und Förderung nach §§ 3 und 4 der VOSB nicht ausreichen. Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben oder Schwierigkeiten beim Rechnen begründen für sich genommen keinen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

An welche Voraussetzungen ist eine Antragsstellung gebunden?

Zur Überprüfung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung ist die Erstellung einer Förderdiagnostischen Stellungnahme notwendig.

Bei Schülerinnen und Schülern, für die eine Förderdiagnostische Stellungnahme beim zuständigen Beratungs- und Förderzentrum beantragt wird, müssen alle vorbeugenden Fördermaßnahmen der Regelschule auf der Grundlage des schulischen Förderkonzeptes ausgeschöpft und die betroffenen Eltern in den Förderprozess eingebunden sein. Eine intensive Zusammenarbeit mit einem ambulanten System (rBFZ, üBFZ) muss stattgefunden haben.

Bei Anträgen zu Schülerinnen und Schülern aus Intensivklassen und Intensivgruppen muss zwingend die Stellungnahme der zuständigen Schulpsychologin vorliegen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit psychischen oder psychiatrischen Beeinträchtigungen (z. B. Traumafolgestörungen, Autismus u.a.) sowie bei Schülerinnen und Schülern mit schulvermeidendem Verhalten sind ebenfalls schulpsychologische Maßnahmen und eine entsprechende schulpsychologische Stellungnahme zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie die rechtlichen Grundlagen zum Entscheidungsverfahren „Sonderpädagogische Förderung“:

- Hessisches Schulgesetz, §§ 49 ff
- Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen(VOSB), insbesondere §§ 1-4
- Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV), §§ 5-7 und §§ 37ff
- Erlass zur Regelung der Diagnostik in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung (EMS), Sprachheilförderung (SPR) und Geistige Entwicklung (GE) im Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung vom 01.09.2020

Falls bei dem betreffenden Kind noch kein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung vorliegt, nutzen Sie bitte ausschließlich das Antragsformular „**Antrag auf Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung**“ (siehe Anhang).

Die Beantragung einer förderdiagnostischen Stellungnahme zur Fortschreibung bzw. Änderung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung erfolgt weiterhin formlos.

Wie ist mit den Einschulungskindern umzugehen?

Die Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung bereits vor Einschulung ist eine Ausnahme und in der Regel nicht möglich, da eine schulische Förderung noch nicht erfolgt ist. Dies betrifft vor allem die zielgleichen Förderschwerpunkte

sowie Lernbeeinträchtigungen (Förderschwerpunkt LER).

Die evtl. nach Einschulung notwendige sonderpädagogische Unterstützung erfolgt über schulische Maßnahmen nach § 2 VOSB und vorbeugenden Maßnahmen (VM) in Kooperation mit dem Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ bzw. üBFZ).

Die Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung führt nicht zur Erhöhung der Ressourcenzuweisung durch das Beratungs- und Förderzentrum. Ausnahmen bilden die Förderschwerpunkte „geistige Entwicklung“, „körperlich-motorische Entwicklung“ sowie „Sehen“ und „Hören“.

Was passiert, wenn die Unterlagen unvollständig sind?

Bei unvollständigen Unterlagen ohne Begründung wird der Antrag durch das BFZ an die Schule zurückgeschickt. Wenn hierdurch zeitlicher Verzug entsteht, kann das Verfahren ggf. nicht oder nicht im Zeitplan zur Schuljahresplanung durchgeführt werden. Dies hat unmittelbar zur Folge, dass die Ressourcenfestlegung für die Förderschulen sowie den inklusiven Unterricht am 15. Februar mit erheblichen Unbekannten erfolgen muss und sich in der Folge die Verteilung der Stundenzuweisung für den inklusiven Unterricht der allgemeinen Schulen erheblich verzögern kann.

Was ist zu beachten bei Schüler/innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der inklusiven Beschulung in Klasse 4, die vor dem Wechsel zu einer weiterführenden Schule stehen?

Bei Schüler/innen mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Jahrgangsstufe 4 einer Grundschule wird über den weiteren Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und die Fortführung der inklusiven Beschulung an der aufnehmenden weiterführenden Schule neu entschieden.

Falls die Eltern die inklusive Beschulung an einer weiterführenden Schule wünschen und der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung weiterhin besteht, stellt die Grundschule für diese Schüler/innen **bis allerspätestens 01. Dezember** ebenfalls einen Antrag auf Erstellung einer Förderdiagnostischen Stellungnahme.

Die Grundschulleitungen informieren **bis spätestens 31. Januar** die weiterführenden Schulen, das zuständige Beratungs- und Förderzentrum sowie die jeweils zuständige schulfachliche Dezernentin oder den zuständigen schulfachlichen Dezernenten über den Elternwunsch per Mail, so dass die Durchführung der Förderausschüsse an der gewünschten weiterführenden Schule rechtzeitig innerhalb der Fristen zum Lenkungsverfahren organisiert und durchgeführt werden kann.